

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 1 (1941)
Heft: 2

Rubrik: Schweizerische Filmgesetzgebung : II. Kanton Basel-Stadt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

"Dilemma", "Eve" und der "Landifilm". In diesem Jahre 1941 erschienen auf der Leinwand: "Die missbrauchten Liebesbriefe", "s'Margritli und d'Soldate", der "Finnlandfilm". Beizufügen sind noch: die Schweizer. Wochenschau seit Sommer 1940 und eine schöne Reihe Kurzstreifen des Armeefilmdienstes sowie manche Schmalfilme verschiedener Produzenten.

In der nächsten Nummer werden wir in einem weiteren Beitrag zu diesen Werken, die alle den Titel "Schweizerfilm" mit Recht oder Unrecht führen, Stellung beziehen und uns die Frage stellen: Steht der Schweizerfilm, wie wir es fördern, im Dienste unseres Volkes? Ist er ein Erzieher oder ist er es nicht?

cr.

"Schweizerische Filmgesetzgebung".

=====

II. K a n t o n B a s e l - S t a d t .

1. Allgemeines. Die Stadt Basel zählt 15 gewerbsmässig betriebene Kinotheater mit zusammen 8289 Plätzen. Dazu kommen die regelmässigen Kinovorstellungen im "Borromäum" in den Wintermonaten. (450 Plätze). Im Jahre 1938 besuchten 2'477'914 das Kino (d.h. 434 pro Anlass), während das Stadttheater 160'489 Besucher zählte (417 pro Anlass).

Die Gesetzgebung umfasst: 1. "Gesetz betr. die kinematographischen Vorführungen" vom 16. Nov. 1916; 2. "Verordnung zum Gesetz betr. die kin. Vorf." vom 13. Dez. 1916; 3. "Verordnung betr. Abänderung der Verordnung zum Gesetz betr. die kin. Vorf. vom 13. Dez. 1916", vom 28. März 1933. 4. "Reglement betr. die Zensur von Jugendvorstellungen der Kinematographentheater" vom 20. Dez. 1916. 5. "Verordnung betr. die Aufbewahrung von Filmen" vom 12. August 1930.

"Wer ein Kinematographentheater eröffnen oder betreiben will, bedarf hierzu einer polizeilichen Bewilligung. Diese wird gemäss den nachfolgenden Bestimmungen durch das Polizeidepartement erteilt". Gesetz § 10. Voraussetzung ist die Erfüllung der Bauvorschriften in §§ 1-9 und die Bewilligung wird nur gut beleumdeten Personen erteilt, die im Kanton ihr Domizil haben. §§ 11 und 13.

"Die Kinematographentheater sind an hohen Festtagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Betttag und Weihnachtstag) den ganzen Tag, an den Vorabenden der hohen Festtage von abends 7 Uhr an geschlossen zu halten. An den übrigen Ruhetagen dürfen sie nachmittags von 2 Uhr an bis abends 10.30 Uhr geöffnet sein". § 19.

Die Arbeitszeit des Personals darf zehn Stunden täglich nicht überschreiten (mit einer Stunde Pause für Nachtessen!). Die Angestellten haben Anrecht auf jährlich 52 vollständig freie Tage, so dass auf jeden Monat wenigstens zwei freie Tage entfallen und die übrigen 28 Tage sich möglichst gleichmässig auf das ganze Jahr verteilen. § 16 der Verordnung vom 13. Dez. 1916.

Alter: 18 Jahre und gut beleumdet.

2. Zensurbestimmungen: "Es dürfen nur sittlich einwandfreie kinematographische Bilder zur Schau gestellt werden. Darstellungen, welche geeignet sind, sei es durch die einzelnen Bilder, sei es durch ihren Zusammenhang, entsittlichend oder verrohend auf die Zuschauer zu wirken, sind von der Polizei zu verbieten. Die gleichen Grundsätze gelten

für die Ankündigung der Vorführung durch Plakate, Reklamen und dergleichen. Einsprachen entscheidet der Vorsteher des Polizeidepartementes endgültig". § 17 (Gesetz).

Zensurpraxis. Die Kontrolle über das gesamte Filmwesen im Kanton B.-St. untersteht einem Polizeioffizier. Ein Film wird in Basel einer Vorzensur nur unterzogen, wenn aus dessen Ankündigung hervorgeht, dass die Darstellungen geeignet sind, durch die einzelnen Bilder oder durch ihren Zusammenhang entsittlichend oder verrohend auf die Zuschauer zu wirken. Der mit der Kontrolle beauftragte Offizier kontrolliert die Filme während der Spielzeit in den Kinos. Je nach Bedarf werden zu Kontrollzwecken auch Detektive der Fahndungsabteilung zugezogen. (Aus einer Mitteilung unseres Gewährmannes).

Jugendschutz. "Kinder und jugendliche Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen, gleichgültig ob sie sich in Begleitung Erwachsener befinden oder nicht, nur zu solchen Vorstellungen zugelassen werden, die für die Jugend besonders veranstaltet werden". Ges. § 18.
Für die Jugend sind also eigene "Jugendvorstellungen" vorgesehen. Filme, mit denen Jugendvorstellungen veranstaltet werden sollen, müssen der "Zensurkommission für Jugendvorstellungen in den Kinematographentheatern" vorgelegt werden (Polizeiinspektor und 3 männliche und 1 weibliches Mitglied). 1940 sind 30 Filme von dieser Kommission besichtigt worden von denen 25 für die Jugend freigegeben wurden.

NB. Eine gewisse bedauerliche Anomalie ergibt sich aus der Tatsache, dass im Kanton Basel-Land Jugendlichen unter 16 Jahren der Besuch zu allen Kinovorstellungen "in Begleitung von erwachsenen Angehörigen" erlaubt ist, so dass begleitete Kinder einen Steinwurf vor der Stadt (Birsfelden) trotz allen baselstädtischen Jugendschutzmassnahmen ungeeignete Kinovorstellungen besuchen können.

"Sexuelle Aufklärung durch den Film".

=====

Vor kurzem lief im grössten Kinotheater der Schweiz ("Apollo", Zürich, mit 1800 Plätzen) ein neuer Aufklärungsfilm der Max Koch Produktion "Gefahren im Liebesleben" an. Nach Zürich kam Basel an die Reihe und es ist anzunehmen, dass dieser Film nun in der Schweiz da und dort gezeigt wird. Es ist nicht das erste Mal, dass versucht wird mit diesem Thema Kapital herauszuschlagen, und wir nehmen darum diesen Streifen zum Anlass, hier einige grundsätzliche Erwägungen anzustellen, die wir in der Nummer vom 4. Februar 1941 der "Neuen Zürcher Nachrichten" anzustellen Gelegenheit hatten.

"Zunächst eine wichtige Feststellung allgemeiner Art. Immer wieder wird uns Katholiken in sexuellen Fragen eine gewisse Engherzigkeit in der Anschauung zum Vorwurf gemacht. Mit Unrecht. Denn Prinzipientreue, Zuverlässigkeit im Urteil, kompromisslose Unterordnung unter die Gesetze der Natur bedeuten noch lange nicht kleinliche Engherzigkeit, sondern innere Freiheit, mögen auch gewisse damit gegebene Schranken von einzelnen als lästige Bindung empfunden werden. Auch wir begrüßen es, wenn man in geschlechtlichen Dingen das Kind beim Namen nennt. Das Verschweigen und Vertuschen der Wahrheit sowie jede Geheimnistuerei können auf diesem Gebiet schlimmste psychische, physische und moralische Folgen haben. Auf der andern Seite wird oft ein ernstes, ehrlich offenes Wort vom verantwortlich klugen Erzieher im rechten Augenblick